

Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH

Präambel

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Liberalisierung des deutschen und europäischen Energieversorgungsmarktes sind die Große Kreisstadt Schwetzingen, die Stadtwerke Heidelberg AG, die MW Energie AG sowie die EnBW Regional AG übereingekommen, eine strategische Partnerschaft einzugehen. Zu diesem Zweck haben sie mit heutigem Tag zur Urkunde des Notariats IV Schwetzingen - 4 UR 1182/06 einen Konsortialvertrag abgeschlossen, der neben diesem Vertrag auch während dessen Laufzeit zwischen den Vertragspartnern unter Einbeziehung dieses Vertrages gelten soll. Soweit gesetzlich zulässig, ergänzt der Konsortialvertrag diesen Vertrag, bzw. soll zu dessen Auslegung herangezogen werden.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

„Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwetzingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und die Geschäftsführung der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG mit der Maßgabe, dass das Unternehmen Komplementärin der Kommanditgesellschaft (im Folgenden auch „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“) genannt

ist. Es darf in diesem Zusammenhang alle Geschäfte durchführen, die diesem Geschäftsgegenstand dienlich sind.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00 (i.W. Euro Fünfunddreißigtausend).

(2) Gesellschafter sind

- a) Stadt Schwetzingen (Eigenbetrieb Bellamar)
mit einer Stammeinlage in Höhe von € 19.200,00
(54,86 Prozent des Stammkapitals)

- b) die Stadtwerke Heidelberg GmbH
mit einer Stammeinlage in Höhe von € 8.800,00
(25,14 Prozent des Stammkapitals)

- c) die MVV Energie AG
mit einer Stammeinlage in Höhe von € 3.500,00
(10,00 Prozent des Stammkapitals)

- d) die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH
mit einer Stammeinlage in Höhe von € 3.500,00
(10,00 Prozent des Stammkapitals).

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

(4) Jeder Gesellschafter muss stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er in Anlehnung an das Stimmrechtsverhältnis der Kommanditgesellschaft beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

II. Geschäftsführung, Aufsichtsrat. Gesellschafterversammlung

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern, welche die Geschäftsleitung bilden.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen. Dem Aufsichtsrat obliegt auch der Abschluss, die Änderung sowie Kündigung und sonstige Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer jedem oder einzelnen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.

- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zur Genehmigung vorzulegen.

- (4) Für Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft berühren, insbesondere die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses der Kommanditgesellschaft, bedürfen die Geschäftsführer im Innenverhältnis eines vorherigen einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

- (5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die identisch mit der Geschäftsführer-Geschäftsordnung der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co KG ist. In dieser werden insbesondere auch für die in § 6 Abs. 2 genannten Geschäfte Höchstbeträge festgesetzt, bei deren Übersteigen für das Geschäft die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

Aufsichtsrat, Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der KG. Folglich gilt die Entsendung als Mitglied des Aufsichtsrats der KG gleichzeitig auch als Entsendung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft und umgekehrt. Für den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG Anwendung, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält.

- (2) Die Gesellschafter entsenden folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat:
 - a) Stadt Schwetzingen: 6 Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwetzingen

 - b) Stadtwerke Heidelberg GmbH: 3 Mitglieder

 - c) MW Energie AG: 1 Mitglied

 - d) EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH: 1 Mitglied.

Die Gesellschafter sind berechtigt, die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder jederzeit zu widerrufen. Die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch den jeweiligen entsendenden Gesellschafter. Als Mitglieder des Aufsichtsrats können auch Personen entsendet werden, die nicht aus dem kommunalen Selbstverwaltungsbereich kommen, sofern diese die entsprechende energiewirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Kompetenz haben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte weiter.

- (3) Die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode (§ 30 Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Dies gilt auch für Mitglieder, die nicht aus dem kommunalen Selbstverwaltungsbereich kommen.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen. Dieser informiert die Gesellschaft.

- (5) Bei wichtigem Anlass ist die fristlose Niederlegung des Mandates möglich. Legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so hat er dies der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft anzuzeigen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch das zuständige Organ des jeweiligen Gesellschafters entsendet.
- (6) Mit dem Widerruf der Entsendung, der Niederlegung des Amtes oder dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats der KG endet automatisch auch das Amt als Aufsichtsratsmitglied dieser Gesellschaft.
- (7) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, für eine ordentliche Protokollführung sorgt und als Sprecher für den Aufsichtsrat auftritt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter. Den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwetzingen als Vertreter des Gesellschafters Stadt Schwetzingen. Die Stellvertretung übernimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung der Stadtwerke Heidelberg GmbH als Vertreter des Gesellschafters Stadtwerke Heidelberg GmbH.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzung schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder per Telefax ein. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (9) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ein persönliches Mandat und kann nicht delegiert werden.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtszeit und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Schweigepflicht wird nicht dadurch verletzt, dass von der Stadt Schwetzingen gem. Abs. 2 a) entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates an die Stadt Schwetzingen Informationen weitergeben, soweit dies für die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes im Rahmen des § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg notwendig ist.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 6

Beschlussfassung, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat neben den ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Rechten in §§ 4 Abs. 2 und 6, 8 Abs. 3 die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen, sowie auf Anforderungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat muss von der Gesellschaft Auskunft an den gesamten Aufsichtsrat zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht und der Aufsichtsrat dieses Begehren nicht mit einfacher Mehrheit verweigert. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung der Verwaltungs-GmbH den Aufsichtsrat im Rahmen eines Quartalsberichts über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen. Im Übrigen gilt § 90 AktG entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (3) Zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zu solchen Geschäften zählen insbesondere:
- Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan (Wirtschaftsplan),
 - Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen, sowie Verschiebungen innerhalb des Wirtschaftsplans, sofern diese eine in der Geschäftsordnung festgelegte Größenordnung überschreiten,
 - Abschluss von Leasingverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen,
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten mit Laufzeit von mehr als einem Jahr oder

- soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,
- Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerung von Anlagegegenständen, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bereits freigegeben sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,
 - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, wobei die hierfür maßgebliche Streitwerthöhe in der Geschäftsordnung festzulegen ist,
 - Abschluss von Verträgen, soweit sie im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen; die jeweilige Aufsichtsratsvertretung der Stadtwerke Heidelberg, der MW Energie bzw. der EnBW Kommunale Beteiligungen sind ohne Stimmrecht, soweit ein Vertragsangebot von ihr selbst oder von einem mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen behandelt wird.

Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu bestimmten Geschäften allgemein oder für den Einzelfall im Voraus erteilen. Er kann weitere Handlungen bestimmen, die die Geschäftsführer nur mit seiner Zustimmung tätigen darf.

- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist (Eilentscheidung) oder wenn der Aufsichtsrat eine ausdrückliche Ermächtigung schriftlich ausgesprochen hat, darf die Geschäftsleitung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für eine Eilentscheidung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Schwetzingen.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch einen Stimmboten schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (7) Wenn im Ausnahmefall (z.B. durch gesetzliche oder behördliche Verordnungen; z.B. Infektionsschutzgesetz) eine Präsenz Sitzung nicht möglich ist, kann der Aufsichtsratsvorsitzende unter Einhaltung mindestens einer Frist von fünf Tagen die Präsenz Sitzung in eine Video- oder Telefonkonferenz ändern, sofern vorher die Sitzung nach den Regelungen des

§ 5 Abs. 8 in Verbindung mit §3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einberufen wurde. Die Mitteilung über die Änderung wird in Textform (Email) oder Telefax den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitgeteilt. Eine Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz ist nach den Vorgaben des §4, Abs.1 beschlussfähig.

- (8) Wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden (Umlaufverfahren). Bei Stimmabgabe zum Beschluss wird die Zustimmung zum Umlaufverfahren angenommen. Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Aufsichtsratsmitgliedern auszuhändigen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem oder mehreren Gesellschaftern beantragt wird. Ein entsprechender Antrag ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der auch den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt. Zur Einberufung ist auch die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg zu erfolgen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 95% des Stammkapitals vertreten ist. Liegt danach eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist unverzüglich, spätestens auf einen Termin von drei Wochen unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus Abs. 3 eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit Vollmacht entsandten Vertreter, durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in dieser Niederschrift sind insbesondere die gefassten Beschlüsse mit ihrem vollen Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem von ihm zu Beginn der Verhandlungen zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in angemessener Frist zuzuleiten.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Schriftliche, fernschriftliche bzw. fernkopierte oder elektronische Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per Video-/Telefonkonferenz der Gesellschafterversammlung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Jede € 50,00 eines Geschäftsanteils gemäß § 3 gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes über die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- (3) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals:
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Ergebnisverwendung
 - Entlastung der Geschäftsführer
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer
 - Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber Geschäftsführern sowie

Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen die Geschäftsführer

- Entlastung des Aufsichtsrates
- Den Abschluss oder die Veränderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

(4) Eine Mehrheit von 75 % des vertretenen Kapitals ist für die Wahl des Abschlussprüfers erforderlich.

(5) Ein einstimmiger Beschluss ist erforderlich für:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung der Gesellschaft
- Umwandlung der Gesellschaft
- Erweiterung des Gesellschafterkreises
- Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige

(6) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl des Abschlussprüfers bedürfen der Vorberatung durch den Aufsichtsrat.

III.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 9

Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten und vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Bestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sind zu beachten.

(2) Die Geschäftsführer haben den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht spä-

testens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern zu übermitteln.

- (3) Der für die überörtliche Prüfung in Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (4) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwetzingen bei dem Unternehmen werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde in Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Schwetzingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Großen Kreisstadt Schwetzingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 10

Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder dem Ergebnisverwendungsbeschluss der Gesellschafter von der Verteilung unter diesen Gesellschaftern ausgeschlossen ist.
- (2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

IV.

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen, Andienungs-Vorkaufsrecht, Einziehung, Dauer der Gesellschaft

§ 11

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, sowie die Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder sonstige Belastungen mit Rechten Dritter, sowie die Übertragung, Verpfändung und Belastung von Ansprüchen, die den Gesellschaftern aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem anderen Gesellschafter zustehen, insbesondere der Anspruch auf Gewinn, Einziehungsentgelt und Abwicklungserlös, bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teils eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft oder einen entsprechenden Teil auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung der Beteiligung oder eines entsprechenden Anteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteiles zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder übertragenden Gesellschafters an der Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft geschieht.

§ 12

Andienungs-Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen an einen Dritten zu veräußern, so hat er diesen - unter Beachtung von § 11 Abs. (2) - zuvor sämtlichen Mitgesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die Bedingungen für die Abgabe der Beteiligung anzugeben. Nehmen mehrere Gesellschafter das Angebot an, so erwerben sie die Beteiligung, sofern sie sich nicht untereinander anderweitig verständigen, im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zueinander.
- (2) Wird ein Angebot nach Ziffer (1) nicht angenommen, so kann ein veräußerungswilliger Gesellschafter seine Beteiligung oder einen Teil einer solchen an einen Dritten verkaufen. Für den Fall des Verkaufs der Beteiligung oder eines Teils hiervon durch den veräuße-

rungswilligen Gesellschafter sind die Mitgesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zueinander zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem ihre bisherigen Beteiligungen zueinanderstehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat eine notariell beglaubigte Abschrift des mit dem Dritten beschlossenen Vertrages unverzüglich den Mitgesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Bei der Vereinbarung mit dem Dritten ist die Einhaltung der Regelung in § 11 Abs. (2) sicherzustellen.

- (3) Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Soweit der veräußerungswillige Gesellschafter mit dem Dritten auch einen Vertrag über die Veräußerung seiner Beteiligung oder eines Teils hiervon an der KG geschlossen hat und hinsichtlich dieser Beteiligung ein Vorkaufsrecht des Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag der KG besteht, kann das Vorkaufsrecht nach diesem Absatz nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht nach dem Gesellschaftsvertrag der KG ausgeübt werden. Für die Einhaltung der Frist nach diesem Absatz 3) Satz 1 ist der Empfang der letzten beiden Mitteilungen maßgeblich.
- (4) Wird das Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter zur Verfügung an den Dritten zu den mitgeteilten Bedingungen berechtigt. Der Verkaufs- und Abtretungsvertrag mit dem Dritten ist der Gesellschafterversammlung zur Erteilung der Zustimmung zur Abtretung vorzulegen. Die Zustimmung ist bei Nichtausübung des Vorkaufsrechtes zu erteilen.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

- b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters oder Geschäftsführers nicht binnen zwei Monaten ab der Aufforderung beseitigt worden sind;
 - c) wenn und soweit der Gesellschafter nicht im gleichen Verhältnis am Stammkapital der Gesellschaft und am Festkapital der Kommanditgesellschaft beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch einen Geschäftsführer oder einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung genügt, gleichgültig, ob er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.
- (3) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person übertragen wird und die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG zu erteilen ist. Die Übertragung wird mit der Mitteilung des Beschlusses der Gesellschaft an den Betroffenen wirksam.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter. Die Einziehung oder der Erwerb durch die Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die Abfindung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2) und 3) hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 14

Einziehungsvergütung

- (1) In den Fällen der Einziehung oder der statt ihr beschlossenen Übertragung eines Geschäftsanteils steht dem betroffenen Gesellschafter eine Vergütung zu. Schuldner der Vergütung sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteiles und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- (2) Die Vergütung bemisst sich nach dem Wert des Geschäftsanteils, der sich für den Zeitpunkt aus den Büchern der Gesellschaft ergibt (Buchwert), auf den die Einziehung bzw. Übertragung beschlossen wurde. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Wert maßgebend, der sich für das Ende des vorangegangenen

Geschäftsjahres aus den Büchern der Gesellschaft ergibt. In diesem Falle ist das Entgelt um die Beträge zu vermindern, die der betroffene Gesellschafter zwischen dem benannten Stichtag und dem Tag des Ausscheidens auf seine Beteiligung als Gewinnanteile ausgeschüttet erhalten hat.

- (3) Das Entgelt ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird acht Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Entgelts noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (4) Ändert sich der für das Entgelt maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagungen, so ist das Entgelt der Änderung entsprechend anzupassen.

§ 15

Dauer der Gesellschaft

Dieser Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 2025 und verlängert sich dann automatisch um jeweils fünf Jahre, falls er nicht von einem Gesellschafter zum Ende der jeweiligen Vertragszeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird. Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag gegenüber einer anderen Partei aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) eine Partei ihre Zahlungen einstellt oder sich sonst mit Gläubigern außergerichtlich zur Abwendung der Insolvenz vergleicht;
- c) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten behoben wird;

- d) eine Partei schuldhaft wesentliche Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages in schwerwiegender Weise verletzt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen.

Eine Kündigung dieses Vertrages gilt gleichzeitig als Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co KG.

V.

Schlussbestimmungen

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

Schiedsvertrag

- (1) Die Vertragspartner werden sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen, diese einvernehmlich im Interesse aller Beteiligten zu lösen.
- (2) Sollte sich gleichwohl eine solche einvernehmliche Lösung nicht herstellen lassen, so werden derartige Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (3) Der Schiedsvertrag ist in einer gesonderten Urkunde niedergelegt.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren (bzw. zu beschließen), die, soweit

rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftform ist gleichfalls schriftformbedürftig.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verwirklichung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des jeweils geltenden Gesetzes in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche und die diverse Form ein.

Schwetzingen, 17.06.2020